

Arbeiterferien in der Industrie

Autor(en): **Lienhard, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

12. HEFT

AUGUST 1928

VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Arbeiterferien in der Industrie.

Von A. Lienhard, Adjunkt des eidgenössischen Fabrikinspektors, in Zürich.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress vom 24. und 25. September 1927 in Interlaken hat in seiner Resolution zum gesetzlichen Arbeiterschutz und zur Berufsberatung auch einen Absatz aufgenommen, der die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Ferienfrage für die Industriearbeiterschaft auf den Schild erhebt und in seinem Wortlaut sagt:

„Der Kongress stellt fest, daß das Recht auf bezahlte Ferien eine berechtigte Forderung ist, die sich in der schweizerischen Industrie immer mehr durchsetzt, daß zwei Kantone das Recht auf bezahlte Ferien schon in der Gesetzgebung niedergelegt haben, bestimmt für Gruppen von Arbeitern und Arbeiterinnen, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, und fordert den Bundesrat auf, der Bundesversammlung bald einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der allen Lohnarbeitern das Recht auf bezahlte Ferien zugesteht.“

Wenn man bedenkt, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten des Bundes, wie auch wohl aller Kantone und der Großzahl der Gemeinden durch Gesetz oder Verordnung das Recht auf bezahlte Ferien besitzen, und dabei weiß, wie sich diese Wohlfahrtseinrichtung in der Industrie immer mehr ausbreitet, so erscheint die Forderung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gewiß nicht als verfrüht. Der Arbeiter, der tagtäglich, jahrein, jahraus, meistens in geschlossenen Räumen, oft in schlechter, feuchter, mit Rauch geschwängelter oder mit Dampf und Gerüchen aller Art durchsetzter Luft in stets steigender Hast seine Arbeit verrichten muß, sollte als erster ein Anrecht auf Ferien haben. Obwohl auch der Fabrikhaber daraus Nutzen zieht, wenn der Arbeiter durch eine vernünftig angewendete Ferienzeit seine nachlassenden Kräfte wieder sammeln kann, sind wir leider noch nicht so weit. In den Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung sind einer bundesrechtlichen Ordnung bis-

her immer die Kantone durch Erlaß besonderer Gesetze vorangegangen. In bezug auf die Ferien sind aber bis heute nur ganz bescheidene Ansätze vorhanden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kantone, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, keine Vorschriften dieser Art aufstellen dürfen.

In der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz betreffend die kinematographischen Vorführungen vom Dezember 1926 wird bestimmt, daß den Angestellten jährlich 52 vollständig freie Tage zu gewähren sind, wobei auf jeden Monat mindestens zwei entfallen müssen. Von den übrigen 28 freien Tagen können höchstens die Hälfte auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zusammenhängend als Ferien gewährt werden, wenn sie mindestens wie bei geleisteter Arbeitszeit in bar entschädigt werden. Die Ferien für die Basler Lichtspieltheater sind also nur fakultativ geregelt und gehen auf Kosten der an Stelle der Dienstsonntage zu gewährenden freien Tage.

Eine Verordnung des Kantons Tessin vom Jahre 1912 schreibt für Bureauangestellte beider Geschlechter in Handel und Industrie, und eine andere Verordnung vom Jahre 1922/23 für die Bäcker eine zehntägige Ferienzeit pro Jahr vor.

Der Kanton Bern sichert durch das Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 „jeder Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäfte angestellt ist und die nicht Akkord- oder Stundenbelohnung bezieht, Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung übernimmt, welche ihr Verdienst bringt.“ Nach dem zweiten Jahr der Anstellung sind 8, nach dem dritten 10, und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren. Das Gesetz schreibt die Ferien also nur vor für die Arbeiterinnen, die im Tag-, Wochen- oder Monatslohn beschäftigt werden. Die Zahl der auf Grund dieses Gesetzes Feriengenössigen wird demnach verhältnismäßig gering sein. Bern schreibt ferner durch „Verordnung über die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbekammer in Sachen Lehrlingswesen“ vom Jahre 1906 eine Woche Ferien für Lehrlinge folgender Berufe vor: Buchhändler, Damenschneiderinnen, Drogisten, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsettschneiderinnen, Ladentöchter, Sattler und Tapezierer, Schäftemacherinnen, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Stickerinnen, Weißnäherinnen. Für Lehrlinge, die eine kaufmännische Berufslehre absolvieren, betragen die Ferien im ersten Lehrjahr eine, im zweiten und dritten Lehrjahr zwei Wochen.

Die Kantone Argau, Uri, Graubünden und Nidwalden garantieren den Lehrlingen durch Gesetz im Jahre 6 Tage, Schaffhausen und Thurgau 8 Tage Ferien.

Das ist alles, was wir in der Schweiz an gesetzlicher Ferienregelung in Handel, Industrie und Gewerbe zu verzeichnen haben. Daneben wissen wir, daß eine Reihe von Gewerkschaftsverbänden die Ferien für ganze Industriezweige, soweit die Betriebsinhaber der vertragsschließen-

den Gegenorganisation angehören, durch Tarifverträge oder durch Verträge mit einzelnen Unternehmern geregelt haben. Eine lückenlose Darstellung über diesen Punkt liegt leider nicht vor. Es mag deshalb von besonderem Interesse sein, zu erfahren, in welchem Umfange die Ferien der Arbeiter in den Betrieben, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, sich Eingang verschafft haben.

Die eidg. Fabrikinspektorate haben im Jahre 1927 eine Erhebung über die im Jahre 1926 an die Fabrikarbeiter gewährten Ferien durchgeführt. Eine gleiche Erhebung fand erstmals im Jahre 1910 statt, die im Vergleich zu der heutigen ein sehr bescheidenes Ergebnis zeitigte. Von den damals dem Fabrikgesetz unterstellten 7785 Betrieben (Fabrikstatistik vom 5. Juni 1911) gewährten nur 942, oder 12,1 Prozent, Ferien. In 53 von diesen Fabriken waren die Ferien zudem nur eine gelegentlich zur Anwendung kommende Einrichtung. 22,158 Arbeiter erfreuten sich in jenem Jahre einiger weniger Tage bezahlter Freizeit. Von den 328,841 vom Fabrikgesetz erreichten Personen genossen also nur 7,9 Prozent Ferien. Bei den Glücklichen war die Freude eine geteilte, indem 791 von ihnen nur einen Teil des Lohnes erhielten. Dabei muß man bedenken, daß eine viel längere Arbeitszeit Geltung hatte als heute. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache erscheint der seit jener Zeit in der Ferienfrage erzielte Fortschritt um so bedeutender, doch ist andererseits nicht zu vergessen, daß die heutige Arbeitsweise in vielen Fällen auch eine viel intensivere ist, als sie vor bald 18 Jahren war. Die seither erfolgte Verkürzung der Arbeitszeit ist deshalb auch kein stichhaltiges Argument, das gegen die Gewährung von Ferien ins Feld geführt werden könnte.

Es wäre wünschenswert gewesen, daß die durchgeführte Erhebung über die Arbeiterferien einen etwas tieferen Einblick in die Frage gebracht hätte, als das der Fall ist. Insbesondere würde interessieren, nach wie vielen Jahren der Anstellung die Genußberechtigung eintritt. Dadurch hätte man die Grundlagen für eine gesetzgeberische Aktion erhalten, wie sie der Schweizerische Gewerkschaftsbund anstrebt. Andererseits wäre es wichtig gewesen, zu vernehmen, ob und in welchem Umfange die jugendlichen Arbeiter an den Ferien partizipieren. Immerhin gibt das vorliegende Material, das in den kürzlich erschienenen Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren veröffentlicht worden ist, sehr interessante Aufschlüsse.

Nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Zahl der Fabriken der Schweiz, die im Jahre 1926 Ferien gewährten, und die Zahl der Arbeiter, die Ferien erhielten, soweit sie vom Fabrikgesetz erfaßt wurden:

Industriegruppen	Zahl der Fabrikanten, die Gerlen genöthigten		Zahl der Arbeiter, die Gerlen erbielten					mit Vergütung	
	Sokal	der ge- lerten Seite der tertschaft	1 bis 3	4 bis 6	7 bis 12	mehr als 12	eines des Eöhnes	des vollen Eöhnes	
I. Baumwollindustrie	180	83	4,331	10,850	1,725	65	1,705	14,446	
II. Seidenindustrie	118	30	2,617	8,774	5,554	323	1,819	15,449	
III. Wollindustrie	41	18	680	2,921	737	24	318	3,991	
IV. Reinereindustrie	18	7	209	446	138	9	—	802	
V. Stiderei	107	34	271	762	458	18	57	1,452	
VI. Uebrige Textilindustrie	69	22	848	651	349	18	47	1,819	
VII. Kleidung, Schuh, Musikinstrumenten= fände	473	114	3,354	6,159	4,200	756	1,195	13,246	
VIII. Nahrungs- und Genussmittel	344	138	1,099	6,444	4,639	702	71	12,813	
IX. Chemische Industrie	128	47	1,532	1,956	3,146	599	233	7,000	
X. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- u. Wasserlieferung	259	180	148	759	1,602	1,094	—	3,603	
XI. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Sautschuf	147	30	1,711	2,440	1,090	96	9	5,328	
XII. Graphische Industrie	456	172	1,414	4,602	2,834	507	14	9,343	
XIII. Goldbearbeitung	280	47	1,174	2,256	559	35	95	3,929	
XIV. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	315	51	3,477	4,450	2,735	345	28	10,979	
XV. Maschinen, Apparate, Instrumente	393	56	8,586	10,950	9,765	3,320	632	31,930	
XVI. Uhrenindustrie, Bijouterie	283	16	260	1,492	897	73	190	2,532	
XVII. Industrie der Erden und Steine	103	19	773	1,342	457	208	98	2,681	
Zusammen	3,669	1,064	32,484	67,253	40,885	8,192	6,511	141,343	

Von der Gesamtzahl der Feriengenössigen erhielten in Prozenten:

Industrie- gruppe:	1—3 Tage Ferien	4—6 Tage Ferien	Mehr als 1 Woche Ferien
I.	25,5	63,3	15,5
II.	15,1	50,8	33,4
III.	15,5	66,9	17,3
IV.	26,0	55,6	18,3
V.	17,3	50,5	31,5
VI.	45,4	34,9	19,7
VII.	23,2	42,5	34,2
VIII.	8,5	50,0	41,4
IX.	21,2	27,0	51,6
X.	4,1	21,3	74,3
XI.	32,1	45,6	22,1
XII.	15,1	49,2	35,6
XIII.	29,2	56,1	14,6
XIV.	31,6	40,4	27,9
XV.	26,4	36,6	40,0
XVI.	9,5	54,8	35,5
XVII.	27,7	48,3	23,9
Gesamtdurchschnitt	21,8	45,2	33,0

Sehr interessant ist es, daß von den 3669 Ferien gewährenden Betrieben 20,8 % diese Wohlthat allen Arbeitern zukommen ließen. Darunter befindet sich natürlich eine nennenswerte Zahl von Fabriken, in denen zufälligerweise alle Arbeiter die als Voraussetzung zur Ferienberechtigung geltende Mindestdauer des Anstellungsverhältnisses erreicht hatten.

Von den 148,814 Feriengenössigen erhielten rund 95 % den vollen und nur 5 % einen Teil des Lohnes. Dabei ist zu sagen, daß einige wenige Betriebe den Arbeitern neben dem normalen Lohn noch eine Ferienzulage gewähren.

Eine Freizügigkeit in der Ferienberechtigung besteht unseres Wissens einzig in der Zigarrenindustrie, d. h. die Ferienberechtigung stützt sich dort auf die in irgendeiner Verbandsfabrik geleistete Arbeit.

Der Kanton Zürich gehört zu den industriereichsten Kantonen, er zählt nicht nur am meisten Fabriken, sondern weist auch die größte Zahl an Industriearbeitern auf. Wir verbreiten uns deshalb auch kurz über die Ferienverhältnisse in diesem Wirtschaftsgebiet für sich. Die nachstehende Tabelle gibt eine Zusammenstellung über die Zahl der Fabriken, die im Jahre 1926 Ferien gewährten, und die Zahl der Arbeiter, die Ferien erhielten.

Die Fabriken des Kantons Zürich beschäftigten im Jahre 1926 70,769 Arbeiter oder rund 20 % der vom Fabrikgesetz erreichten Arbeiterschaft der Schweiz. 28 % der Feriengenössigen der schweizerischen Fabrikarbeiter entfielen auf den Kanton Zürich, was besagt, daß diese Wohlfahrtseinrichtung in diesem Wirtschaftsgebiet am meisten verbreitet ist.

Kanton Zürich

Industriegruppen

Industriegruppen	Sahl der Fabrikten, die Ferien gewährtten		Sahl der Arbeiter, die Ferien erhaltten					mit Vergütung	
	Sofal	der ge- nur lamten einem Arbe- Seit der teifchaft Arbeit- terfchaft	Arbeitsfage						
			1 bis 3	4 bis 6	7 bis 12	mehr als 12	eines Seils des vollen des Lohnes		
I. Baumwollindustrie	50	30	20	816	2,356	369	16	583	2,974
II. Seidenindustrie	60	15	45	612	4,770	3,190	254	1,430	7,396
III. Wollindustrie	8	—	8	239	471	366	1	228	849
VI. Leinenindustrie	2	—	2	1	150	30	1	—	182
V. Stiderei	6	1	5	4	24	16	2	—	46
VI. Uebrige Textilindustrie	25	3	22	56	246	99	9	43	367
VII. Kleidung, Fuß, Ausrüftungsgegen- stände	175	27	148	533	1,639	1,329	310	205	3,606
VIII. Nahrung= und Genußmittel	58	11	47	202	804	1,252	96	—	2,354
IX. Chemifche Industrie	31	11	20	67	254	444	68	233	600
X. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- u. Wafferlieferung	37	26	11	5	40	189	279	—	513
XI. Herftellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Raufchuf	33	2	31	302	587	419	59	—	1,367
XII. Graphifche Industrie	99	21	78	338	941	1,179	148	—	2,606
XIII. Holzbearbeitung	88	12	76	199	668	181	14	5	1,057
XIV. Herftellung und Bearbeitung von Metallen	71	11	60	305	575	254	132	18	1,248
XV. Mafchinen, Apparate, Inftrumente	113	17	96	3,467	3,711	4,230	1,054	12	12,450
XVI. Uhrenindustrie, Bijouterie	3	—	3	4	11	8	1	—	24
XVII. Industrie der Erden und Steine	33	2	31	267	295	83	39	98	586
Total Kanton Zürich	892	189	703	7,417	17,542	13,638	2,483	2,855	38,225

65 % der zürcherischen Fabriken gewährten ihren Arbeitern in jenem Jahre Ferien, und 58 % von diesen genossen sie. — In der gesamten Textilindustrie (Industriegruppen I—VI) zählten wir damals 241 Fabriken mit 24,307 Arbeitern. Von den ersteren gewährten 62,6 % und von den letzteren erhielten 57,9 % Ferien. In der Bekleidungsindustrie betragen diese Verhältniszahlen 66,4 beziehungsweise 51,7 und in der Metall- und Maschinenindustrie (Industriegruppen XIV und XV) 56,4 beziehungsweise 56,0 %.

*

Das Recht auf Ferien kann für die vom Fabrikgesetz erreichten Arbeiter nur auf eidgenössischem Boden geregelt werden, sei es durch eine Revision des erwähnten Gesetzes oder durch den Erlaß einer besondern Novelle. Für die übrige Arbeiterschaft ist der Weg über die kantonale Gesetzgebung noch frei, dagegen dürfte es sich empfehlen, auch hier für die ganze Schweiz einheitliche Grundsätze aufzustellen, wozu das schon längst fällige Gewerbegesetz den Anlaß bieten dürfte.

Sozialismus für unsere Generation.

Von Ernst Walter.

In der britischen Arbeiterbewegung häufen sich in letzter Zeit die Strömungen und Unterströmungen. Von den seltsamen Bestrebungen für einen „Industriefrieden“ war im diesjährigen Märzheft der „Roten Revue“ schon die Rede. In der zweitletzten Juniwoche haben die Genossen James Marton, Präsident der Unabhängigen Arbeiterpartei, und Alfred Cook, Sekretär des Bergarbeiterverbandes, ein gemeinsam unterzeichnetes Manifest herausgegeben, das sich nicht nur gegen die kapitalistenfreundliche Haltung gewisser Gewerkschaftsführer wendet, sondern eine ebenso scharfe Attacke gegen die Führung der Arbeiterpartei reitet. Unter diesen Umständen kommt dem Wahlprogramm der britischen Arbeiterpartei (Labour Party), das am 7. Juli das Licht der Welt erblickte, um so höhere Bedeutung bei, als es die auseinanderstrebenden Tendenzen innerhalb dieser gewerkschaftlich-politischen Partei unter einen Hut zu bringen bestrebt ist. In entscheidenden Punkten ist das aber nicht gelungen, und die Unabhängige Arbeiterpartei (Independent Labour Party), die als Kollektivmitglied die eigentliche politische Sektion der Labour Party ist, beharrt auf ihrem Programm, das unter dem Schlagwort „Sozialismus für unsere Generation“ (Socialism in our time) bekannt ist. Sie empfiehlt ihre Kundgebung als Alternative zum Wahlprogramm der Labour Party. Von diesen Vorschlägen für einen Sozialismus, der in den nächsten 20 bis 30 Jahren in Großbritannien verwirklicht werden soll, wollen wir jetzt reden.

Der eigentliche Schöpfer und der intelligenteste und eifrigste Vertreter des «Socialism in our time» ist der Genosse H. L. Brailsford,